

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radeberg

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, S. 55, ber. S. 159)) hat der Stadtrat der Stadt Radeberg am 25. August 2009 folgende Hauptsatzung der Stadt Radeberg mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates beschlossen.

Abschnitt I - Organe der Gemeinde

§ 1

Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

Abschnitt II - Stadtrat

§ 2

Rechtsstellung und Aufgaben

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stande vom 30.06.2009 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Radeberg mit den Ortsteilen Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf 18.308 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 26 festgelegt.

Abschnitt III - Ausschüsse des Stadtrates

§ 4

Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. der Verwaltungsausschuss,
 2. der Technische Ausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrats und 4 berufenen Bürgern. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 ff. bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro beträgt,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall.
Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei vorausehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 der SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 5. Gesundheitsangelegenheiten,
 6. Angelegenheiten des Eigenbetriebes Alten- und Pflegeheim,
 7. Marktangelegenheiten,
 8. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über
1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe 10 und von Angestellten der Entgeltgruppen 9 und 10 TvöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
 2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,
 3. die Stundung von Forderungen von mehr als 8 Monaten und von mehr als 10.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 61.000 Euro,
 4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,
 5. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall beträgt,
 6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro, aber

nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall,
8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 6

Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Versorgung und Entsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 4. Verkehrswesen,
 5. Angelegenheiten der Eigenbetriebe Abwasserentsorgung und Stadtwirtschaftshof,
 6. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 7. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 8. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
 9. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 10. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
 1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a). die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b). die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
 - c). die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d). die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,

 2. die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen mit grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung der Stadt bzw. von Teilgebieten

3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 107.000 Euro im Einzelfall,
4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und Verteilungsgenehmigungen,
5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem Zweiten Kapitel des Baugesetzbuchs (städtebauliche Sanierungsmaßnahmen) mit grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung im Sanierungsgebiet.

§ 7

Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:

der Kultur-, Sport-, Sozial- und Bildungsausschuss.

Die Besetzung regelt sich analog § 4 Absatz 2 dieser Hauptsatzung.

- (2) Aufgabe des Kultur-, Sport-, Sozial- und Bildungsausschusses ist es, Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten der Kultur und des Sozialwesens anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der das Kultur-, Sport- Sozial- und Bildungswesen gestaltenden Kräfte zu fördern.

§ 8

Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Oberbürgermeister sowie die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen angehören. Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister.

Abschnitt IV - Oberbürgermeister und Beigeordnete

§ 9

Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 10

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

Definition der Geschäfte der laufenden Verwaltung bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorlagen gemäß § 36 (2) BauGB und § 67 (1) SächsBO und der sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 144, 145 BauGB

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung können behandelt werden:

1. Vorhaben, die sich nach Art und Maß der geplanten baulichen Nutzung dem Bestand der umgebenden Bebauung unterordnen
 - Um- und Ausbauten ohne Veränderung des Erscheinungsbildes im öffentlichen Raum,
 - gesonderte Nebengebäude (u.a. Garagen, Schuppen)
 - Fassadenänderungen einschließlich Farbgebung, die die bestehende gestalterische Struktur nicht grundsätzlich verändern,
 - Dachausbauten mit einfachen oder Dachflächenfenstern, soweit sie lt. SächsBO genehmigungsbedürftig sind.
2. Vorhaben wie unter Ziffer 1, die sich nach Art und Maß der geplanten baulichen Nutzung dem Bestand der umgebenden Bebauung so zuordnen, dass sie nicht aufgrund einzelner Besonderheiten
 - Bilanzen im näheren Umfeld wesentlich verändern,
 - die gestalterische Eigenart der näheren Umgebung neu prägen.

3. Vorhaben im Innern des baulichen Bestandes eines Grundstückes (z.B. größeres Gewerbegrundstück)
 - ohne Veränderung des bestehenden Nutzungsart,
 - ohne wesentliche gestalterische Außenwirkung,
 - ohne Bilanzauforderungen außerhalb des Grundstückes.
4. Nutzungsänderung von einzelnen Geschossen, in gewerblichen Grundstücken auch von einzelnen Gebäuden, im Rahmen der Zulässigkeit der jeweiligen Nutzungsart gemäß gültiger Bauleitplanung, ohne wesentliche Bilanzauforderungen außerhalb des Grundstückes bei Wohngrundstücken, ohne Bilanzauforderungen außerhalb des Grundstückes bei gewerblichen Grundstücken.
5. Innere Sanierung, Modernisierung, Um- und Ausbau von Gebäuden, soweit sie gemäß SächsBO genehmigungsbedürftig ist
 - ohne wesentliche gestalterische Außenwirkungen
 - bezüglich Bilanzauforderungen wie unter Ziffer 4.
6. Werbung und Firmierung am Ort der Leistung ohne wesentliche Bedeutung für die Gestaltung auf dem Grundstück und ohne Wirkung, auf die gestalterische Eigenart der nachbarlichen Umgebung.
7. Vorhaben auf den Gebieten von Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf die im entsprechenden Ortschaftsrat beraten wurden, wenn die Verwaltung gemäß Beratungsvorschlag handelt.
8. Alle Angelegenheiten, bei denen die Entscheidung, z.B. durch Ermessensreduktion auf 0, rechtlich vorgegeben ist.

Im Sanierungsgebiet für Quartiere mit präzisierendem, beschlossendem Rahmenplan gelten die Ziffern 2 und 3 nicht.

Im Sanierungsgebiet für Quartiere ohne präzisierendem, beschlossendem Rahmenplan gelten nur die Ziffern 4, 5 und 6.

- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,

3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TvöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 8 Monaten in unbeschränkter Höhe, ab 8 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen.
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen gemäß § 67 (1) SächsBO für alle Vorhaben ohne grundsätzliche Bedeutung für die Entwicklung der Stadt bzw. von Teilgebieten,
13. die Entscheidung für alle Vorhaben ohne Grundsatzbedeutung im Sanierungsgebiet einschließlich der sanierungsrechtlichen Genehmigung.

§ 11

Rechtsstellung und Aufgaben der stellvertretenden Oberbürgermeister

- (1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen ersten Stellvertreter/erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter/zweite Stellvertreterin des Oberbürgermeister.
- (2) Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte/ einen Gleichstellungsbeauftragten. Sie/Er erfüllt ihre/seine Aufgaben im Ehrenamt/Nebenamt.
- (2) Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrats und der Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die berufliche Lage von Frauen berühren.
- (3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V - Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 13

Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14

Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren).

Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15 v.H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Abschnitt VI - Ortschaftsverfassung

§ 15

Ortschaftsverfassung

- (1) In den Ortsteilen Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf wird gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 65 ff. SächsGemO die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Für vorgenannte Ortsteile wird je ein Ortschaftsrat gebildet und je ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird mit jeweils 10 festgelegt.
- (3) Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen.

In Angelegenheiten, die die Ortsteile Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf betreffen und die der Verwaltungs- bzw. Technische Ausschuss verantwortlich beschließt, geht die Beschlussfassung auf die Ortschaftsräte über. Analoge Vorgehensweise gilt für die Vorberatungen.

- (4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24 und 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

Abschnitt VII - Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Radeberg, den 26.08.2009

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister